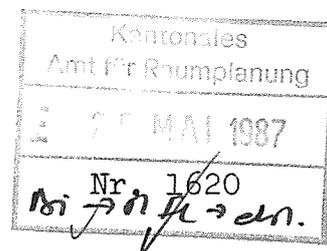




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Mai 1987



**EG Rodersdorf: Erschliessungsplan "Aegerten"
Genehmigung, Behandlung der Beschwerden**

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Aegerten (Strassen- und Baulinien, Beleuchtung), eine Aenderung des mit RRB Nr. 1426 am 21. März 1975 genehmigten Strassen- und Baulinienplanes, 1:1000, zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die öffentliche Auflage des Erschliessungsplanes "Aegerten" erfolgte in der Zeit vom 7. Dezember 1985 bis 6. Januar 1986. Gegen den Plan erhoben u.a. die heutigen Beschwerdeführer

- 1) Walter Gröli-Tanner, Leimenstr. 61, Rodersdorf
- 2) Walter Gröli-Meyer, Zwärenstr. 1, Rodersdorf
- 3) Karl Runser-Martin, Leimenstr. 36, Rodersdorf

Einsprache beim Gemeinderat. Den Entscheid des Gemeinderates zogen sie an die Gemeindeversammlung weiter.

2. Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 23. Juni 1986 wies die Beschwerden unter Traktandum 8 ab.

3. Die vorgenannten Beschwerdeführer und Fernand Runser, Chilchmattstr. 19, Rodersdorf, als Stimmberechtigter Einwohner, alle vertreten durch Dr. B. Gutzwiller, Basel, erhoben dagegen Beschwerde beim Regierungsrat. Sie stellen folgende Rechtsbehörden:

"Der Gemeindeversammlungsbeschluss betreffend Erschliessungsplan "Aegerten" (Traktandum 8) sei aufzuheben, und es sei an einer nächsten Gemeindeversammlung über dieses Traktandum nochmals zu beraten und zu beschliessen.

Eventualiter sei der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss aufzuheben, und es seien die Einsprachen der Beschwerdeführer 1 bis 3 gegen den Erschliessungsplan "Aegerten" gutzuheissen.

Das Verfahren sei vorerst auf die Frage zu beschränken, ob der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss formelle Mängel aufweist.

Unter o/e Kostenfolge."

4. Im Sinne der Anträge entschied der Regierungsrat mit RRB Nr. 4023 vom 23. Dezember 1986 in einem Vorentscheid zunächst über die Beschwerdepunkte bezüglich der formellen Durchführung der Gemeindeversammlung. Instruierende Behörde war das Departement des Innern. Dieser Vorentscheid enthält folgendes Urteilsdispositiv:

"1.

2. Die Beschwerde wird, soweit sie die Durchführung der Gemeindeversammlung betrifft, abgewiesen.

3. Die Beschwerde gegen den materiell-rechtlichen Teil des beschlossenen Planes wird in einem besonderen Verfahren entschieden. Die Instruktion ist vom Bau-Departement zu übernehmen.
4. Parteientschädigung wird keine ausgerichtet.
5. Die Verfahrenskosten, einschliesslich der Entscheidungsbüher von Fr. 400.-- sind von den Beschwerdeführern zu bezahlen."

Daraufhin überwies das Departement des Innern die Akten zur Weiterbehandlung an das Bau-Departement.

II.

1. Der zweite Teil der Beschwerde beinhaltet die materielle Ueberprüfung des Nutzungsplanes. Hierin wenden sich lediglich die Beschwerdeführer 1 bis 3 mit ihrem Rechtsmittel an den Regierungsrat. Sie sind als Grundeigentümer vom Nutzungsplan betroffen und haben an dessen Aenderung ein schutzwürdiges Interesse. Auf die rechtzeitig eingereichte Beschwerde ist einzutreten.
2. Auf die Begründungen wird nachfolgend, soweit wesentlich, Bezug genommen, im übrigen auf die Akten verwiesen.
3. Am 23. März 1987 fand in Anwesenheit der Parteien ein Augenschein statt.

III.

1. Es ist zunächst festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Den Gemeinden steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 Ia 71 f.), d.h. er darf nicht das Ermessen anstelle jenes der Gemeinden setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

2. Die Beschwerdeführer begehren, den Erschliessungsplan "Aegerten" nicht zu genehmigen und führen

als Begründung u.a. folgendes an: Die Gemeindeversammlung habe für die Gesamtrevision der Ortsplanung, inklusive Kernzonenplanung, einen Kredit bewilligt. Eine vorgezogene Erschliessungsplanung "Aegerten" stelle deshalb eine unzulässige Präjudizierung der innerhalb der Gesamtrevision zu überprüfenden Ortsplanung dar.

Es ist nun in der Tat so, dass sich die Planungsbehörden mit Planänderungen von einzelnen Gebieten während eines laufenden Ortsplanrevisionsverfahrens grosse Zurückhaltung auferlegen müssen (vgl. GER, 1985, Nr. 30). Wenn jedoch feststeht, dass der Nutzungsplan über ein Teilgebiet der Gemeinde die übrige Ortsplanung nicht präjudiziert, kann der Gemeinderat als Planungsbehörde durchaus ein gewichtiges Interesse haben, diesen Plan der Gesamtrevision vorzuziehen. Die Vorprüfung der vorliegenden Pläne durch das Amt für Raumplanung hat ergeben, dass eine Präjudizierung der Ortsplanung kaum vorliegt. Der für die Genehmigungsbehörde vor allem massgebende Faktor 2 bezüglich der Dimensionierung der Bauzone ist in Rodersdorf nur leicht überschritten. Das Gebiet "Aegerten" kann vorweg aus der Diskussion betreffend Auszonung herausgenommen werden. Allenfalls böten sich hierzu in Rodersdorf periphere Gebiete an. "Aegerten" jedoch ist umgeben von Baugebiet an zentraler Lage im Dorf. Es ist heute bereits eine Erschliessungsplanung vorhanden. Bauvorhaben sind im Gange oder harren im Stadium des Baubewilligungsverfahrens auf die Inkraftsetzung der (abgeänderten) Erschliessungsplanung.

Gemäss gültigem Zonenplan ist das Gebiet "Aegerten" in der Wohnzone W2. Der Gemeinderat beruft sich in seiner Beschwerdeantwort auf die Erschliessungspflicht der Gemeinde gestützt auf § 101 BauG und will aufgrund der baulichen Entwicklung im Aegertengebiet mit dem neuen Erschliessungsplan nicht mehr länger zuwarten. Seit 1980 versucht ein Landeigentümer vergeblich, im Gebiet Aegerten auf seiner Parzelle Einfamilienhäuser zu bauen. Die Baukommission lehnte die Gesuche mangels genügender Erschliessung ab. Am 28. August 1980 wurde über einen Teil des Gebietes Aegerten eine Planungszone aufgelegt. Jedoch existierte auch nach Ablauf der Planungszone noch kein neuer gültiger Erschliessungsplan. Die Planungsarbeit im Gebiet Aegerten dauert nun schon etliche Jahre. Der Gemeinderat sah sich deshalb ausserstande, die Planung nochmals hinauszuzögern und erst im Ortsplanungsverfahren abzuschliessen. Nach eingehenden Studien mit diversen möglichen Varianten ist der Gemeinderat der Meinung, vorliegend eine zweckmässige Planung anzubieten. Er sei nicht gewillt, nochmals eine Veränderung der Strassenführung in Erwägung zu ziehen. Die Beschwerdeführer haben nicht genügend dargetan, weshalb der vorliegende Erschliessungsplan eine unzulässige Präjudizierung des Ortsplanrevisionsverfahrens darstellen soll. Jedenfalls kann dies auch aus der Tatsache, dass die Gemeindeversammlung für die Gesamtrevision der Ortsplanung einen Kredit bewilligte, nicht abgeleitet werden. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

3. Die Beschwerdeführer bringen weiter vor, im Rahmen des Einspracheverfahrens seien Planänderungen vorgenommen worden, ohne dass eine nochmalige Planaufgabe erfolgt sei. Dadurch seien § 19 BauG und Art. 33 Abs. 1 RPG verletzt, die in solchen Fällen eine neue Planaufgabe vorschreiben. Dieser Auffassung ist jedoch nicht zu folgen. Art. 33 Abs. 1 RPG schreibt grundsätzlich vor, dass Nutzungspläne öffentlich aufzulegen sind. Dies ist mit der öffentlichen Planaufgabe des vorliegenden Erschliessungsplanes zweifellos erfolgt. § 19 BauG regelt, was bei Änderungen des Planes im Einsprache- und Genehmigungsverfahren vorzukehren ist. Danach ist eine Neuaufgabe des Planes nur nötig, wenn die Änderungen die Grundlagen des Planes betreffen. Es kann jedoch mitnichten behauptet werden, die im Einspracheverfahren vorgenommenen Änderungen am Fussweg, zwischen Dammstrasse und Aegertenstrasse (Einlenker) und die Verschiebung des 2 m breiten Fussweges im Nordosten um 1 m auf die angrenzende Nachbarparzelle betreffe die "Grundlagen" des Erschliessungsplanes. Die von der Planänderung betroffenen Grundeigentümer sind als Beschwerdeführer im Verfahren. Sie bringen im übrigen nichts vor, was daraus schliessen lässt, die Änderungen würden ihnen zum Nachteil gereichen. Auch dieser Beschwerdepunkt ist abzuweisen.

4. Die Beschwerdeführer werfen dem Projekt vor, es widerspreche raumplanerischen Grundsätzen, wonach mit dem Grund und Boden haushälterisch umzugehen

ist. Das ganze Projekt sei völlig überdimensioniert. Die Verkehrsfläche sei im Verhältnis zur baulichen Nutzungsfläche viel zu gross, generell fehle es am öffentlichen Interesse eines Erschliessungsplanes "Aegerten" im vorliegenden Umfange. Die mittlere Strasse sei völlig überflüssig. Um das Gebiet zu erschliessen, genüge es, die bereits bestehende Aegertenstrasse auszubauen und die mittleren Parzellen mit Zufahrtswegen von der Aegerten- bzw. der Dammstrasse her zu versehen.

Die von den Beschwerdeführern angeführten raumplanerischen Grundsätze sind an sich unbestritten. Es ist anzuerkennen, dass es im Aegertengebiet sicher Erschliessungsmöglichkeiten geben würde, die weniger Land beanspruchen. Vergleicht man den neu vorliegenden mit dem alten Erschliessungsplan ist immerhin festzustellen, dass nach planerischen Grundsätzen im neuen Plan eine bessere Erschliessung erzielt wurde. Gegenüber dem alten Plan wurden teilweise die Fahrbahnbreite reduziert und Versätze in die Fahrbahn aufgenommen. Die haushälterische Nutzung des Bodens verlangt eben andererseits, dass Bauland bebaut werden kann. Die Beschwerdeführer gehen fehl in der Annahme, es fehle das öffentliche Interesse, da landwirtschaftlich genutztes Land ohne konkrete Bauabsicht verplant werde. Die Gemeinde hat durchaus ein Interesse, das der Wohnzone zugehörige Land inmitten des Dorfes baureif zu machen. Aus Rücksicht auf die Grundeigentümer hat die Gemeinde schliesslich die Erschliessung etappiert. Einen Teil des Gebietes Aegerten in die Reservezone zu verweisen, ist nicht vorgesehen. Die Beschwerde

ist auch in diesen Punkten abzuweisen.

5. Die Beschwerdeführer bestreiten schliesslich das öffentliche Interesse an der Fussverbindung Zwären-Aegerten. Auch in diesem Punkt kann den Beschwerdeführern nicht gefolgt werden. Der Fussweg ermöglicht für die Einwohner im Zwärengebiet die kürzeste und gefahrloseste Verbindung zum Dorfzentrum, insbesondere zum Kindergarten, zur BLT-Station und zur Post. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, diesen Entscheid der Planungsbehörde zu kassieren.

III.

Zusammengefasst kann die Erschliessungsplanung Aegerten nicht als rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig bezeichnet werden, so dass die Beschwerden vollumfänglich abzuweisen sind. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 400.-- zu bezahlen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

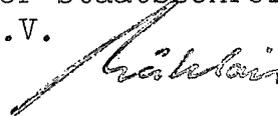
Der Erschliessungsplan wird genehmigt. Der mit RRB Nr. 1426 am 21. März 1975 genehmigte Strassen- und Baulinienplan wird dadurch aufgehoben.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan "Aegerten" (Strassen- und Baulinien, Beleuchtung, 1:1000 (Aenderung des mit RRB Nr. 1426 am 21. März 1975 genehmigten Strassen- und Baulinienplanes) wird genehmigt.
2. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgewiesen.
3. Parteientschädigung wird keine ausgerichtet.
4. Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 400.-- zu bezahlen.
5. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 15. Juli 1987 noch 2 Pläne, wovon 1 Exemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
6. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Der Staatsschreiber:
i.V.



Kostenabrechnung und
Verteiler Seite 11

Kostenabrechnungen

EG Rodersdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
<hr/>		
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 323.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 148) ES

Dr. B. Gutzwiller, 4003 Basel

Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	(Kto. 2000.431.00)
<hr/>		
zahlbar innert 30 Tagen	=====	(Staatskanzlei Nr. 149) ES

Geht an:

- Bau-Departement (2) St/br
- Rechtsdienst
- Departementssekretär
- Amt für Raumplanung, ~~mit~~ 1 gen. Plan
- ~~Amt~~ für Wasserwirtschaft
- Tiefbauamt (2)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (4)
- Kreisbauamt III, 4143 Dornach
- Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4118 Rodersdorf,
mit 1 gen. Plan (folgt später), mit Einzahlungsschein/
EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4118 Rodersdorf
- Herrn Dr. B. Gutzwiller, Bernoullistr. 20, 4003 Basel,
(5), für sich und seine Klienten, mit Einzahlungsschein/
EINSCHREIBEN
- Aeby Immobilien AG, Leimgrubenweg 15, 4102 Binningen

Amtsblatt Publikation: Ziffer 1 des Dispositivs

